

Zulassung von Ausnahmen von der Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch und das Verhalten im Uferbereich am Baggersee Kirchentellinsfurt

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	22.09.2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Ausnahmen von der Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch und das Verhalten im Uferbereich am Baggersee Kirchentellinsfurt:

1. Ausnahme vom Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb gekennzeichnetener Parkflächen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1) für die Pächter der Grundstücke und von diesen beauftragten Firmen bzw. für Anlieferung
2. Ausnahme vom Aufenthaltsverbot von abends 22.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr (§ 4 Absatz 2)

Die Ausnahmen gelten nur für den in der Anlage 1 der GR-Vorlage markierten Bereich.

Finanzielle Auswirkungen auf den laufenden Haushalt:

Kostenstelle	HH-Mittel	Kosten	Restmittel
Summe			

Sachdarstellung und Begründung:

Die Eheleute Vildana und Clemens Vohrer haben mehrere Grundstücke im nördlichen Uferbereich des Baggersees gepachtet, um dort eine gastronomische Bewirtschaftung aufzubauen. Diese hat inzwischen konkrete Formen angenommen und sich bereits als beliebtes Ausflugsziel in der Umgebung etabliert. Um die geplante und im Bebauungsplan vorgesehene gastronomische Nutzung zu ermöglichen, sind vom Gemeinderat Ausnahmen von der Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch und das Verhalten im Uferbereich am Baggersee formell zu beschließen. Ohne diese Ausnahmen ist der gastronomische Betrieb für die Familie Vohrer nicht sinnvoll umzusetzen.

§ 9 der Rechtsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften der Rechtsverordnung zulassen kann. Konkret betroffen sind folgende Punkte, die Ausnahmen sollen nur für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich gelten:

1. Ausnahme vom Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb gekennzeichneteter Parkflächen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1) für die Pächter der Grundstücke und von diesen beauftragten Firmen bzw. für Anlieferung
2. Ausnahme vom Aufenthaltsverbot von abends 22.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr (§ 4 Absatz 2); entsprechend der Regelung in Absatz 3 für Eigentümer sollen die Pächter ebenfalls von dem Aufenthaltsverbot ausgenommen werden.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zu den beiden Ausnahmen gebeten.

Kirchentellinsfurt, 05.09.2022

Michael Schäfer, FB Zentrale Dienste

Anlage:

Anlage 1: Übersichtsplan: Betroffener Bereich der Ausnahmen von der Rechtsverordnung über den Gemeindegebrauch und das Verhalten im Uferbereich am Baggersee Kirchentellinsfurt